

Prüfungsordnung Waffensachkunde vom 10.03.2015, gemäß § 7, §15 Abs.3 WaffG und §3 Abs.5 AWaffV**§1**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht analog § 2 Abs. 2 Satz 1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§2

(1) Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer werden entsprechend §3 Abs.4 Nr.1 AWaffV zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung der zuständigen Behörde angezeigt. nach §3 Abs.4 Nr.2 AWaffV ist einem Vertreter der Behörde die Teilnahme als weiterer Beisitzer zu ermöglichen.

§3

Der Lehrgansträger legt die Prüfungstermine fest und lädt die Lehrgangsteilnehmer ein. Dem Lehrgangsteilnehmer ist die Einladung in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zuzustellen.

§4

Die Fragen zur Sachkundeprüfung werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt. Die Fragen stammen ausschließlich aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamts. Für die einzelnen Lehrgänge werden unterschiedliche Prüfungsfragen zusammengestellt. Die schriftliche Prüfung wird durch die Abfolge der Prüfungsfragen in zwei Gruppen geteilt.

§5

Die Prüfung ist nicht öffentlich; sie ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der AWaffV theoretisch (schriftlich) und praktisch abzulegen. Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeübt. Während der Prüfung sind neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ggf. notwendigen zusätzlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen keine weiteren Personen im Prüfungsraum zugelassen

§6

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 80 % aller Fragen richtig beantwortet hat.

Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 79 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung im Bereich der schriftlich aufgezeigten Mängel liegen.

Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Wer die Prüfung im theoretischen oder praktischen Teil nicht bestanden hat, darf sie wiederholen.

Die Prüfungskommission legt den Termin für die Wiederholungsprüfung fest und kann die Wiederholung der Prüfung von einer erneuten Teilnahme an einer Sachkundeausbildung abhängig machen.

Der Prüfungsvorsitzende kann zusätzlich eine mündliche Prüfung in Bezug auf Waffen und Munitionskunde anordnen, wenn der Prüfling Defizite zeigt.

§6 a.

Bei der Bewertung und Abnahme der Prüfung gelten im Weiteren die vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenen Richtlinien.

§7

Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken; dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

Bei Anwesenheit eines Behördenvertreters ist dieser ebenfalls Stimmberechtigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende über das Bestehen/ nicht Bestehen.

Prüfungsbewerber die einen Täuschungsversuch unternehmen, oder den Prüfungsablauf erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Prüfung ausschließen.

Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ deutlich zu machen.

Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt und händigt Ihm ein schriftliches Zeugnis aus. Ein Anrecht auf eine Zweitschrift, bei Verlust des Originals durch den Prüfling besteht nicht. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind, die Gründe kurz, mündlich, im persönlichen Gespräch anzugeben.

§8

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist entsprechend §2 Abs.3 WaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Prüfung kann analog §3 Abs. 5 AwaffV mehrmals wiederholt werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf. Diese Entscheidung ist gegenüber dem Prüfungsbewerber ebenfalls kurz mündlich zu begründen und kommt nur in Frage, wenn die Prüfung Kenntnisdefizite zeigte, deren Beseitigung nicht ohne den zu benennenden Zeitaufwand möglich erscheint.

§9

Die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachkundeprüfungsausschusses und werden für die Dauer von 3 Jahre aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Prüfungsprotokolle.

§10

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratung und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren.

Entsprechendes gilt auch für sonstige mit der Durchführung der Prüfungsaufgaben befassten Personen.

§11

Hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes bei Waffensachkundeprüfungen werden angesetzt

- 90 Minuten für die schriftliche Prüfung
- 15 Minuten für die praktische Prüfung je Prüfungsteilnehmer

§12

Die Lehrgangsgebühren müssen 14 Tage vor Lehrgangsbeginn gezahlt werden. (Es zählt der Zahlungseingang auf dem Konto des Lehrgangsträgers.) Bei nicht bestandener Prüfung ist eine Wiederholungsprüfung in den Lehrgangsgebühren enthalten. Eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühren bei Krankheit, Verhinderung oder anderen Gründen ist nicht möglich.

§13

Die abgelegte Prüfung gilt als behördlich anerkannt

Anerkennung durch das Polizeipräsidium Münster, Aktenzeichen:

vom: .